

Statuten des JK Grubenalp Saas-Balen

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt).

1. Name und Zweck des Vereins

Der Jodlerklub Grubenalp ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Saas-Balen.

Der Verein hat zum Zweck: Erhaltung, Pflege und Förderung des Jodelgesangs, unter anderem durch gemeinsame Proben und Auftritte

Förderung und Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann werden, wer das Jodellied, das Alphornblasen und Fahنشwingen im Sinne des EJV aktiv pflegen will.

Neuaufnahmen erfolgen nach Bedarf, wobei die Notwendigkeit der Stimme gegeben sein sollte. Allfällige Interessenten werden durch den Dirigenten auf ihre gesanglichen Fähigkeiten und Stimmlage geprüft; als dann entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Stimme für die der Kandidat vorgesehen ist, über die provisorische Aufnahme für ein Probejahr. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Ablauf eines Probejahres durch die Generalversammlung.

Wer in grober Weise gegen die Interessen und Bestrebungen des Vereins arbeitet, während längerer Zeit unbegründet den Proben und Auftritten fernbleibt, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Im Verein gibt es Aktiv-Ehrenmitglieder und Passiv-Ehrenmitglieder, welche von der GV ernannt werden.

Zum Aktiv-Ehrenmitglied ernannt wird, wer

- 25 Jahre aktiv im Verein mitgemacht hat
- oder
- das Amt als Ressortchef in einem Organisationskomitee bekleidet hat (Punkt 7)

Zum Passiv-Ehrenmitglied ernannt werden kann, wer

- sich um den Verein sowie um das Jodelwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine finanziellen Verpflichtungen gebunden. Die Verbundenheit zum Verein zählt in erster Linie.

3. Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Das Vereinsjahr schliesst mit der GV.

Die GV wird jedes Jahr schriftlich durch den Vorstand einberufen. Als Datum gilt der 1. Samstag November (Ausnahme 1. November Allerheiligen).

Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Die festen Gegenstände der Jahresversammlung sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Dirigenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Wahlen:
 - Des Vorstandes
 - Des Präsidenten
 - Der Stimmchefs
 - Der zwei Rechnungsrevisoren
- Bereinigung der Aktiv- und Ehrenmitgliederlisten
- Besprechung des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Verschiedenes

Weitere Traktanden können sein:

- Statutenänderungen
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Besondere Ehrungen
- Feste, welche ein OK bedürfen

Je nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen. Eine solche muss auch abgehalten werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Dringende zeitlich bedingte Verhandlungsgegenstände können auch ohne vorherige Ankündigung nach der Probe besprochen und erledigt werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Aktivmitglieder erforderlich. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss zu einer zweiten Versammlung einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Aktivmitglieder nicht mehr erforderlich. Bei Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten und legt dem Verein seine Anträge zur Beschlussfassung vor, weniger wichtige laufende Geschäfte erledigt er von sich aus. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und sorgt für die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind in erster Linie alle 4 Stimmen sowie die Jodlerinnen zu berücksichtigen. Die oder der aus dem Vorstand Austretende hat nach Rücksprache mit den Stimmkollegen, die Nachfolge zu organisieren. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Der Dirigent ist nicht Mitglied des Vorstandes, er kann aber zu den Vorstandssitzungen als beratende Stimme eingeladen werden.

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er führt den Vorsitz an Vorstandssitzungen und sowie an der GV. Er gibt der GV Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und erledigt weitere ihm zugewiesene Tätigkeiten.

Der Aktuar führt das Protokoll der GV, der Vorstandssitzungen und Jodlertreffen. Auch hält er die aufgeführten Werke fest. Er erledigt allfällige ihm zugewiesene Korrespondenzen und ist zudem verantwortlich für die Aktualität der Homepage www.jkgrubenalp.ch.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresrechnung.

Der Materialverwalter verwaltet die dem Verein gehörenden Trachten und Gegenstände und führt darüber eine Inventarliste. Er sorgt für Ordnung in den zugewiesenen Materialschränken und kennt den Inhalt. Zudem führt er die Kontrolle über Probenbesuche und Auftritte des Vereins.

Als Rechnungsrevisoren amten zwei von der Generalversammlung gewählte Vereinsmitglieder. Sie prüfen die Rechnungsbücher und Belege und geben an der GV schriftlich Bericht ab. Sie dürfen jederzeit Einsicht in Dokumente und in das Vereinsvermögen nehmen.

5. Der Dirigent

Die Verpflichtung des Dirigenten obliegt dem Vorstand.

Der Dirigent leitet die Proben und Auftritte des Vereins. Er bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand oder der Liederkommission die aufzuführenden Lieder.

Er wird vom Vorstand für die Beurteilung der gesanglichen und stimmlichen Fähigkeiten von zu Wahl stehenden Neumitgliedern beigezogen.

6. Vermögen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Erträge aus Veranstaltungen (Konzerte, Jodler-Open Air etc.)
- Gönnerbeiträgen und Geschenken von Ehrenmitgliedern und anderen Personen

Aus dem Verein austretende Mitglieder haben kein Anrecht am Vermögen des Vereins.

7. Jodlertreffen und andere Anlässe

An Jodlertreffen und anderen Anlässen, die vom Verein besucht werden, wird die Teilnahme jedes Mitgliedes erwartet. Bei Verhinderung ist dies dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen.

Für die Durchführung des Walliser Jodlertreffens sowie grösseren Veranstaltungen wird jeweils ein Organisationskomitee gewählt.

8. Proben und Auftritte

Die vom Dirigenten vorgeschlagenen und vom Vorstand genehmigten Proben sind pünktlich zu besuchen. Jedes Mitglied muss bestrebt sein, möglichst viele Proben und Anlässe besuchen zu können.

Der Übungsbeginn der laufenden Saison wird jeweils an der GV festgelegt. Die Proben finden jeweils am Freitag statt. Zusätzliche Proben im Hinblick auf gewisse Auftritte können einberufen werden.

Über den Besuch der Proben wird Buch geführt. Anmeldungen oder Entschuldigungen für die Proben oder Auftritte haben in der Regel vorgängig und frühzeitig mittels Vereinsplaner (App) oder durch Meldung bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Besondere Ereignisse wie Militärdienst, Spitalaufenthalt oder auch Besuch einer Weiterbildung sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen und werden für die Buchhaltung betreffend Auszeichnungen nicht berücksichtigt.

Wer jährlich nicht mehr als 10% oder 3 der Proben und Auftritte fehlt, wird vom Verein mit einer Anerkennung belohnt, welche an der GV festgelegt werden. Für eine Teilnahme an Beerdigungen oder als Delegation an Vereinskonzerten etc. erhält das Mitglied einen Bonus.

9. Entschädigungen bei Auftritten des Vereins

Die Entschädigung für Auftritte des Klubs wird wie folgt festgelegt:

- Bei öffentlichen Auftritten im Saastal Fr. 500.– & Verpflegungsgutschein
- Bei Auftritten aller anderen Art Fr. 500.– & Verpflegungsgutschein und Reisespesen

Bei Anlässen im persönlichen Bereich bei Aktivmitgliedern wird auf eine Entschädigung verzichtet. Allerdings kann vom Vorstand bei Anlässen, welche mit Kosten verbunden sind, eine Entschädigung festgelegt werden.

10. Tracht

Der Verein stellt jedem Mitglied nach Ablauf des Probejahres eine Tracht zur Verfügung.

Der Verein sorgt für vollständige, neue oder angepasste Trachten. Jedes Mitglied ist für seine Tracht verantwortlich und das saubere und ordnungsgemässe Tragen und Pflegen der Tracht ist Ehrensache.

Allfällige Umänderungen, Verluste und Reparaturen gehen zu Lasten der Mitglieder.

Tritt ein Mitglied aus dem Verein als Aktivmitglied zurück, ist die Tracht vollständig und in sauberem gutem Zustand dem Verein zurückzugeben.

11. Todesfälle

Auf Wunsch der Familie wird dem verstorbenen Aktivmitglied die Jodlermesse vom Verein oder von der Walliser Jodlervereinigung (WJV) gesungen.

Bei der Weihwasserspense wird dem verstorbenen Aktivmitglied ein Lied gesungen. Im Namen des Vereins werden Fr. 100.– für Grabschmuck gespendet.

12. Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Austritt
- dem Ausschluss
- dem Tod

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten erfolgen. Eine Begründung des Austrittes ist erwünscht, aber nicht zwingend.

Auszeit- und Pausejahre sind nach Absprache mit dem Vorstand und dem Dirigenten möglich.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder erfolgen.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet der Verein an der (ausserordentlichen) Generalversammlung.

14. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Bei Anlässen hat das Organisationskomitee entsprechende Versicherungen abzuschliessen, die die Haftungsrisiken des Vereins abdecken.

15. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein tragen der Präsident und der Kassier. Es gilt die Einzelunterschrift.

16. Allgemeine Bestimmungen

Fälle die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, regelt der Vorstand oder die Generalversammlung.

Vorbehalten bleiben die Statuten des Eidgenössischen sowie des Westschweizer Jodlerverbandes.

17. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können jederzeit durch Vereinsbeschluss vorgenommen werden. Die Abänderungsvorschläge müssen jedoch bei der Einladung zur Generalversammlung traktandiert und den Mitgliedern als Entwurf zugestellt werden.

18. Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Durch diese werden allfällige früher gefasste, denselben widersprechende Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. November 2022 genehmigt. Sie ersetzen die bis anhin gültigen Statuten vom 21. November 1981.

Saas-Balen, den 5. November 2022

Für den Verein

Die Präsidentin



Anja Burgener

Der Vizepräsident



Siegfried Burgener

Der Kassier



Michel Zimmermann

Der Aktuar



Nathan Burgener

Der Materialverantwortliche



Armand Bernhardsgrütter